

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Digital Services Act: BDZV, VDZ und Markenverband fordern Nachbesserungen



Das EU-Parlament hat den Digital Services Act am 20. Januar 2022 verabschiedet – Foto: Gabor Kovacs/European Union

Mit dem Digital Services Act (DSA) will das **EU-Parlament** „das erste Grundgesetz für das Internet“ auf den Weg bringen. Der Wildwuchs im Internet soll bekämpft werden (können), die Tech-Giganten bzw. Plattform-Betreiber sollen durch strengere Regeln stärker an die Kandare bzw. in die Verantwortung genommen werden. Kurzum „Schluss mit dem digitalen Wilden Westen“ – das hat **Thierry Breton**, der EU-Kommissar für den Binnenmarkt, sogar mit einem „Western-Video“ per Twitter deutlich gemacht.

Das EU-Parlament hat am 20. Januar 2022 einen DSA-Entwurf verabschiedet. **Christel Schaldemose**, die dänische Sozialdemokratin und Verhandlungsführerin des EU-Parlaments in Sachen DSA bezeichnete die verabschiedete Version als „neuen Goldstandard für

digitale Regulierung, nicht nur in Europa, sondern weltweit“. Mit der geplanten Verordnung ist es laut Schaldemose möglich, „dem Wilden Westen entgegenzutreten, in den sich die digitale Welt verwandelt hat, die Regeln im Interesse der Verbraucher und Nutzer und nicht nur der großen Technologieunternehmen festlegen und endlich die Dinge, die offline illegal sind, auch online illegal machen“.

Der endgültige DSA-Text wird nun zwischen EU-Parlament, **EU-Ministerrat** und **EU-Kommission** im sogenannten Trilog ausgehandelt.

Ganz so überschwänglich wie bei Christel Schaldemose fällt die Reaktion bei den Verbänden der betroffenen Branchen nicht aus. Grundsätzlich wird die DSA-Version des EU-Parlaments als

ersten Schritt in die richtige Richtung von vielen Verbänden in Deutschland begrüßt. Gleichwohl sehen die Verbände noch erheblichen Bedarf für Nachbesserungen bzw. Nachschärfungen.

Die beiden Verleger-Verbände **BDZV** und **VDZ** befürchten eine Einschränkung der Presse-Freiheit auf den digitalen Plattformen. **Facebook** und Co. würde der DSA zu weitgehende Rechte für die Sperrung von Inhal-



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

ten eingeräumt. In der gemeinsamen Presse-Info von BDZV und VDZ heißt es: „Der Digital Services Act verpflichtet damit Online-Plattformen nicht nur zur Sperrung von rechtswidrigen Medieninhalten, sondern unterstützt die weitergehende Zensur inhaltlich rechtmäßiger Presseartikel, die bspw. Facebook aufgrund engerer AGB bzw. en-



Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

gerer Desinformationsstandards für sich in Anspruch nimmt.“ Im Klartext bedeutet das: Inhalte, die legal über die traditionellen Medien-Kanäle verbreitet werden dürfen und können, dürfen nicht von Facebook und Co. als „illegal“ gesperrt werden. In dem Zusammenhang

weisen BDZV und VDZ darauf hin, dass vor allem jüngere Menschen sich medial nahezu ausschließlich über die sozialen Netzwerke informieren, deren Inhalte jedoch von den Plattform-Betreiber kontrolliert bzw. zugelassen werden.

Besonders anschaulich bringt **Christian Köhler**, Hauptgeschäftsführer beim **Markenverband** in Berlin, die DSA-Schwäche im Hinblick auf gefälschte Pro-



Christian Köhler, Hauptgeschäftsführer Markenverband: Der DSA-Sheriff braucht nicht nur einen Stern, sondern auch einen Colt. - Foto: Thomas Rafalzyk

dukte im Online-Handel auf den Punkt: „Nach der Abstimmung des Europa-Parlamentes (EP) besteht aus Sicht des Markenverbandes auch weiterhin Nachbesserungsbedarf: Denn der zum Sheriff bestimmte DSA hat

Fortsetzung auf Seite 2

Die 11 neuen Titel

#limits
3
30 Jahre Ballermann
B
Ballermann – die 90er
Ballermann Revival-Party
K
Kampf den Kilos - Wer verliert, saht ab
Kampf der Realitystars - Die Aftershow

Kopfstand. Philosophieren mit Kindern
Köstlich!
Köstlich! ESSEN UND GENIESSEN
M
Meine Mutter gibt es doppelt
W
Wapo Elbe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Kampf den Kilos - Wer verliert, saht ab Kampf der Realitystars - Die Aftershow

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Kopfstand. Philosophieren mit Kindern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Köstlich! Köstlich! ESSEN UND GENIESSEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und elektronische Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wapo Elbe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main**

Fortsetzung von Seite 1



MARKENVERBAND



Wir sind das Netz

zwar einen Stern, aber keine Colts, mit denen er für Recht und Ordnung im In-

ternet sorgt. So kann er die Verbraucher und Hersteller nicht vor den kriminellen

Machenschaften von Onlinefälschungsverkäufern wirksam schützen.“

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft** (BVDW) mit Sitz in Berlin sieht die im DSA definierten Sorgfalts- und Transparenz-Pflichten

als sehr kritisch. Die seien „zweckwidrig deutlich erweitert“ worden, und zwar so weitreichend, „dass sie wesentliche Kernfunktionen in der digitalen Wirtschaft massiv beschädigen“.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Mutter gibt es doppelt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Bantry Bay Productions GmbH
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

30 Jahre Ballermann Ballermann – die 90er Ballermann Revival-Party

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Streamingdienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Softwareerzeugnisse aller Art; Theateraufführungen; Bühnenaufführungen; Veranstaltungen; Theaterstücke; Bühnenstücke; Filmwerke.

Annette Engelhardt BALLERMANN RANCH
Blockwinkel 87, 27251 Scholen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#limits

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

UFA SERIAL DRAMA GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de